

# Verantwortung des **Betreibers** für Aufzugsanlagen

Hinweise für Aufzugsbetreiber  
zum sicheren Betrieb von Aufzügen



# Die Verantwortung des Betreibers

## Stand der Dinge

Täglich nutzen mehrere Millionen Menschen in Deutschland

- ca. 600.000 Aufzugsanlagen
- Aufzugsanlagen in Wohngebäuden, öffentlichen Einrichtungen, Hotels, Gewerbebetrieben usw.,
- Der Nutzerkreis reicht vom Kleinkind über Personen mit eingeschränkter Mobilität bis hin zum Aufzugsmonteur und Sachverständigen einer Prüforganisation

Die Verantwortlichkeit für die sichere Benutzung dieser Aufzugsanlagen liegt in den Händen des jeweiligen Betreibers.

## Die Ausgangslage

Ohne Aufzüge geht heute in vielen Fällen nichts mehr. Sie haben einen festen Platz in unserem Alltag eingenommen und sind für viele Menschen unverzichtbar.

Für die Betreiber von Aufzugsanlagen hat sich in den letzten Jahren einiges geändert: Mit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung, unter die nahezu alle Aufzüge fallen, ist die Verantwortung des Betreibers deutlich gestiegen.

Nach dieser Verordnung besteht die Verpflichtung, für jede Aufzugsanlage eine Gefährdungsbeurteilung durchführen zu lassen. Weiterhin liegt nun die komplette Verantwortung für den sicheren Betrieb beim Betreiber.

Ein nach DIN EN 13015 zertifiziertes Instandhaltungsunternehmen kann jedoch Verpflichtungen des Betreibers übernehmen. Hierzu sind seitens des Unternehmens Abläufe sicherzustellen, die eine umfassende Information des Betreibers gewährleisten. Detaillierte Betriebs- und Instandhaltungsanweisungen, sowie nachvollziehbare Nachweise über durchgeführte Instandhaltungen gehören weiterhin zu den hohen Anforderungen.

Durch qualifizierte, vorbeugende Instandhaltung wird die Lebensdauer der Aufzugsanlage verlängert, die Stillstandzeiten werden reduziert und die Sicherheit gewährleistet.

## Wichtig für den Betreiber

- Die Betriebssicherheitsverordnung verlangt eine sicherheitstechnische Bewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung von Aufzugsanlagen.
- Die Betriebssicherheitsverordnung wendet sich in erster Linie an den BETREIBER und verpflichtet ihn direkt, die Vorschriften aus der Verordnung umzusetzen.
- Das Nichtbeachten dieser Verordnung kann gravierende straf- und haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.



## BetrSichV

(Betriebssicherheits-Verordnung)

## ArbSchG

(Arbeitsschutzgesetz)

## ArbStättV

(Arbeitsstättenverordnung)

## § 823 BGB

(Bürgerliches Gesetzbuch)

## 7 Schritte auf dem Weg zum sicheren Aufzug

1. Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung – am besten auf der Basis der **DIN EN 81-80** (Anmerkung: Die zugelassenen Überwachungsstellen unterstützen Sie hierbei gerne.) Wir empfehlen, aus Sicherheits- und Haftungsgründen eine Prüfung so schnell wie möglich vornehmen zu lassen.
2. Prüfen Sie das Ergebnis und besprechen Sie die Lösungsmöglichkeiten mit Ihrem Aufzugshersteller bzw. Wartungsunternehmen.
3. Lassen Sie gravierende Sicherheitsmängel, sofern gegeben, unverzüglich beheben.
4. Planen Sie ggf. für alle weiteren Punkte die erforderlichen Investitionen.
5. Modernisieren Sie Ihre Aufzugsanlage so früh wie möglich! Die Sicherheit sollte in jedem Falle Vorrang haben.
6. Vertrauen Sie in der Wartung und Modernisierung nur auf qualifiziertes Fachpersonal, das auf der Basis der **DIN EN 13015** arbeitet.
7. Nach baulichen Veränderungen im Bereich der Aufzugsanlage oder technischen Veränderungen der Aufzugsanlage kann eine erneute Überprüfung erforderlich werden.

# Wichtige Punkte in Betreiberverantwortung nach EN 13015

Aufzüge sind heute wesentlicher Bestandteil moderner Gebäude. Die Sicherheitsanforderungen an Aufzugsanlagen werden umfassend durch nationale und europäische Gesetze und Normen geregelt.

Die Gefährdung für Nutzer und Wartungspersonal wurde hierdurch erfolgreich minimiert, so dass Unfälle mit Personenschäden in Deutschland mittlerweile zum Glück selten geworden sind.

Wir wollen, dass dies so bleibt. Aus diesem Grunde hat die Sicherheit immer Vorrang.

Instandhaltung und regelmäßige Überprüfung sind wichtiger Bestandteil im Sicherheitskonzept.

Durch die Betriebssicherheitsverordnung wurde dem Betreiber umfassende Verantwortung für den Betrieb seiner Aufzugsanlage übertragen.

In Ihrer Verantwortung als Betreiber liegen u.a. die folgenden Punkte:

- **Anmeldung**  
Melden Sie Ihre neue Aufzugsanlage bei der zuständigen Stelle an.
- **Instandhaltung**  
Beauftragen Sie ein nach DIN-EN 13015 arbeitendes Instandhaltungs- bzw. Aufzugsunternehmen mit der Wartung Ihrer Aufzugsanlage. Die Verpflichtung zur Wartung resultiert aus der Betriebssicherheitsverordnung.
- **Zugang zur Anlage**  
Stellen Sie sicher, dass das Instandhaltungsunternehmen jederzeit Zugang zu allen Teilen der Aufzugsanlage hat, um Personenbefreiungen durchzuführen. Die Zugänge zu allen Teilen der Anlage müssen frei begehbar und ausreichend beleuchtet sein.
- **Notrufsystem**  
Stellen Sie sicher, dass auf Notrufe aus dem Fahrkorb in angemessener Zeit reagiert werden kann (z. B. durch ein aktives 2-Wege Kommunikationssystem).



- **Fehler, Gefahr, außergewöhnliches Verhalten**  
Sollten Sie offensichtlich gefährliche Zustände entdecken, so nehmen Sie die Aufzugsanlage unverzüglich außer Betrieb und informieren Sie Ihr Instandhaltungsunternehmen, sowie ggf. das Gewerbeaufsichtsamt, bzw. das staatliche Amt für Arbeitsschutz.
- **Änderungen**  
Weiterhin empfehlen wir Ihnen bei jeder Änderung von normalen Funktionsabläufen, nach Personenbefreiungen oder bei Änderungen der Anlage, der Umgebung oder der Nutzung der Anlage in jedem Falle ihr Instandhaltungsunternehmen zu informieren.
- **Information über Prüfungen**  
Wenn durch die zuständigen Überwachungsstellen oder andere behördliche Organisationen Inspektionen durchgeführt werden, ist es ratsam, diese Mitteilung ebenfalls an Ihr Instandhaltungsunternehmen weiter zu reichen.

**Wir wollen,  
dass Sie sicher  
nach oben kommen.**

Hauptprüfungen erfolgen i.d.R. im 2-Jahres-Rhythmus, Zwischenprüfungen jährlich zwischen 2 Hauptprüfungen, soweit die Wartungsintervalle gemäß Betriebsanleitung eingehalten werden.

- **Außer- / Inbetriebnahme**  
Aus Sicherheitsgründen dürfen Außerbetriebnahmen oder anschließende Wiederinbetriebnahmen nur durch das beauftragte Instandhaltungsunternehmen ausgeführt werden.
- **Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung**  
Fordern Sie von Ihrem Instandhaltungsunternehmen eine Gefährdungsbeurteilung für die Instandhaltung der Aufzugsanlage und der damit in Zusammenhang zu bringenden Arbeitsplätze ab. Hier wird es sich in der Regel um die Schachtgrube, den Schacht, den Maschinenraum und die Zugänge handeln. Ziehen Sie, falls erforderlich, die notwendigen Konsequenzen aus dieser Gefährdungsbeurteilung.

Diese Gefährdungsbeurteilung sollte bei Ersetzen des Instandhaltungspersonales bei Änderung der Nutzung des Gebäudes bzw. Änderungen und wesentliche Veränderungen oder nach einem Unfall geprüft und ggf. überarbeitet werden.

Folgende Zusammenhänge sollten ausreichend dokumentiert sein und den Nutzern des Aufzuges vor Ort zur Verfügung stehen.

- **Brandfall**  
Zu benutzende Zugangswege und Evakuierungsmaßnahmen im Brandfall
- **Instandhaltungsunternehmen**  
Der Name und die Telefonnummer des Instandhaltungsunternehmens

## Aufzüge und Fahrtreppen im VDMA

Der Fachverband Aufzüge und Fahrtreppen im VDMA vertritt die Hersteller von Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Komponenten und repräsentiert im Bereich der Aufzugsanlagen ca. 80 % der in Deutschland realisierten Neuanlagen, bei Fahrtreppen nahezu 100 %.

## **VDMA**

Aufzüge und Fahrtreppen

Lyoner Straße 18

60528 Frankfurt am Main

Kontakt: Ebru Gemici

Telefon +49 69 6603-1591

Fax +49 69 6603-2591

E-Mail [ebru.gemici@vdma.org](mailto:ebru.gemici@vdma.org)

Internet [www.vdma.org/aufzuege](http://www.vdma.org/aufzuege)



[www.vdma.org/aufzuege](http://www.vdma.org/aufzuege)